

Organisationsstruktur und Entwicklungsstand des philippinischen Genossenschaftswesens

WOLFGANG DETER

Vorbemerkung

In den meisten Ländern der Dritten Welt gelten Genossenschaften als Instrument der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Diese Länder bemühen sich daher, Genossenschaften staatlicherseits zu initiieren und zu fördern. Das Genossenschaftswesen steht damit in diesen Ländern weit stärker im Mittelpunkt des allgemeinen Interesses und der staatlichen Förderungsmaßnahmen und Aktivitäten, als es in seinen Ursprungsländern jemals der Fall war oder ist.

Die Philippinen gehören zu der kleinen Gruppe von Entwicklungsländern, die das Genossenschaftswesen nicht nur als Instrument der Entwicklung auffaßt, sondern in ihm die Grundlage einer neuen, idealtypischen Wirtschafts- und Sozialordnung sieht und als Ziel verfolgt. Diese Konzeption kommt in den Philippinen allerdings nicht so deutlich zum Ausdruck wie in Ägypten, Indien und Indonesien. Aber auch in den Philippinen ist die staatliche Einflußnahme im Genossenschaftswesen dominierend. Die staatliche Verwaltung der Philippinen ist zwar stark zentralistisch organisiert, jedoch läßt sich aufgrund der Vielzahl im Genossenschaftswesen tätig werdender Behörden und Dienststellen eine weitgehende Zersplitterung der staatlichen Aktivitäten in diesem Bereich feststellen.

I. Die Organisationsstruktur

Die Organisationsstruktur des philippinischen Genossenschaftswesens ist durch eine strikte Zweiteilung in einen landwirtschaftlichen (ldw.) und einen nicht-landwirtschaftlichen (n-ldw.) Genossenschaftsbereich gekennzeichnet. Für die beiden Bereiche gelten unterschiedliche Gesetze, verschiedene Behörden werden in ihnen tätig, und sie haben verschiedene Finanzierungsinstitutionen. Desgleichen sind die wirtschaftlichen Zentralorganisationen der Genossenschaften beider Bereiche voneinander völlig unabhängig. Innerhalb beider Genossenschaftsbereiche ist außerdem zwischen dem staatlich-administrativen und dem genossenschaftlich-privaten Organisationsbereich zu unterscheiden.

Der landwirtschaftliche Genossenschaftsbereich¹

Der genossenschaftlich-private Sektor

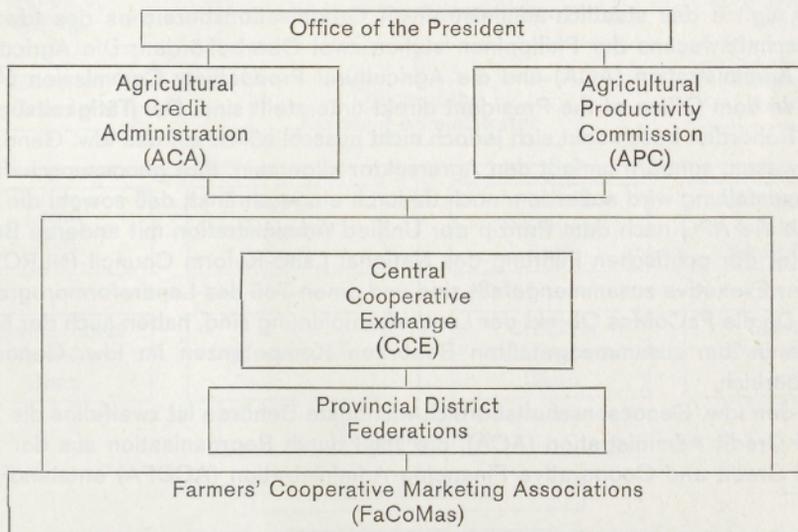
Der private Sektor des ldw. Genossenschaftsbereichs ist dreistufig aufgebaut: die 714 lokalen Farmers' Cooperative Marketing Associations (FaCoMas)² sind auf regionaler Ebene in Provincial District Federations zusammengeschlossen, die ihrerseits, zusammen mit den FaCoMas, zwei nationalen Zentralorganisationen angehören.

Die FaCoMas sind ldw. Mehrzweckgenossenschaften, die der Intention nach Kredit-, Vermarktungs- und Beschaffungsfunktionen wahrnehmen sollen. In praxi steht, teilweise durch die staatliche Genossenschaftspolitik bedingt, die Kreditfunktion eindeutig im Vordergrund ihrer Tätigkeit. Die Vermarktung umfaßt in der Regel nur ein Produkt oder eine Produktgruppe, während sich die Beschaffung hauptsächlich auf Kunstdünger konzentriert. Der Einzugsbereich einer FaCoMa ist im allgemeinen auf eine Municipality beschränkt. Daneben gibt es einige wenige Genossenschaften der Landbesitzer, die das Gebiet einer oder mehrerer Provinzen umfassen³.

Auf Provinz- oder Distrikt-Ebene haben sich die FaCoMas in Zentralorganisationen, den Federations, mit dem Ziel zusammengeschlossen, ihre Aktivitäten zu koordinieren, die Marktposition der Genossenschaften zu verbessern und Großhandelsfunktionen zu erfüllen. Die Federations vermarkten oder verarbeiten die von den

Schema I

Organogramm des landwirtschaftlichen Genossenschaftsbereichs



¹ Vgl. Schema I.

² Per 31. 12. 1967, nach Angaben der Agricultural Productivity Commission.

³ So z. B. die PHILPROCUM für Bezug, Verarbeitung, Lagerung und Absatz von Zucker und die CABALAG für Reis und Zucker in den Provinzen Cavite, Batangas und Laguna.

angeschlossenen FaCoMas angelieferten Agrarprodukte, beschaffen Betriebsmittel, erbringen Dienstleistungen und koordinieren die Werbung. Da die Mitgliedschaft bei den Federations freiwillig ist und sie in ihrer Tätigkeit der Konkurrenz der wesentlich finanzstärkeren staatlichen Dienststellen ausgesetzt sind, ist ihre Bedeutung faktisch nur gering, und sie erfüllen die ihnen übertragenen Funktionen in der Regel nur mangelhaft.

Auf nationaler Ebene bestehen zwei Zentralorganisationen der FaCoMas und ihrer Federations: der Central Cooperative Exchange (CCE) und die Grains Marketing Cooperative (GRAMACOP). Der CCE sollte ursprünglich vor allem der Vermarktung der von den FaCoMas und Federations angelieferten Agrarprodukte dienen. Mit der Zeit entwickelte er sich jedoch immer stärker zur zentralen Bezugsorganisation, insbesondere für Importwaren, bei deren Einfuhr er Zollprivilegien genießt. Durch eine verfehlte Geschäftspolitik ist der CCE in Schwierigkeiten geraten und nur noch äußerst beschränkt tätig. Die Aufgaben der CCE sind weitgehend von der staatlichen Agricultural Credit Administration (ACA) übernommen worden. Es besteht staatlicherseits die Absicht, den CCE aufzulösen.

Die GRAMACOP dient nicht nur den FaCoMas, sondern auch großen Idw. Erzeugern als nationale Vermarktungseinrichtung für Getreide. Aufgrund der schwachen Stellung der FaCoMas ist sie immer mehr unter den Einfluß der Großgrundbesitzer geraten und kann, strenggenommen, nicht mehr dem Genossenschaftsbereich zugerechnet werden.

Der staatlich-administrative Sektor

An der Spitze des staatlich-administrativen Organisationsbereiches des Idw. Genossenschaftswesens der Philippinen stehen zwei Oberbehörden: Die Agricultural Credit Administration (ACA) und die Agricultural Productivity Commission (APC), die beide dem Office of the President direkt unterstellt sind. Der Tätigkeitsbereich beider Behörden beschränkt sich jedoch nicht ausschließlich auf das Idw. Genossenschaftswesen, sondern umfaßt den Agrarsektor allgemein. Ihre genossenschaftliche Aufgabenstellung wird außerdem noch dadurch eingeschränkt, daß sowohl die ACA als auch die APC nach dem Prinzip der Unified Administration mit anderen Behörden unter der politischen Führung des National Land Reform Council (NLRC)⁴ als leitender Exekutive zusammengefaßt sind und einen Teil des Landreformprogramms bilden. Da die FaCoMas Objekt der Landreformplanung sind, haben auch der NLRC und die in ihm zusammengefaßten Behörden Kompetenzen im Idw. Genossenschaftsbereich.

Die für den Idw. Genossenschaftsbereich wichtigste Behörde ist zweifellos die Agricultural Credit Administration (ACA), die 1963 durch Reorganisation aus der Agricultural Credit and Cooperative Financing Administration (ACCFA) entstand⁵. Die

⁴ Der NLRC setzt sich aus dem Governor der Land Authority (LA) als Vorsitzendem und den Leitern der APC, der ACA, der Land Bank of the Philippines (LB) und einem Vertreter der Oppositionspartei zusammen. Die Durchführung der Landreform liegt bei der Land Reform Project Administration, der wiederum Vertreter der LA, der APC, der ACA und der LB angehören.

⁵ Agricultural Land Reform Code, Republic Act No. 3844 (RA 3844), Sec. 101.

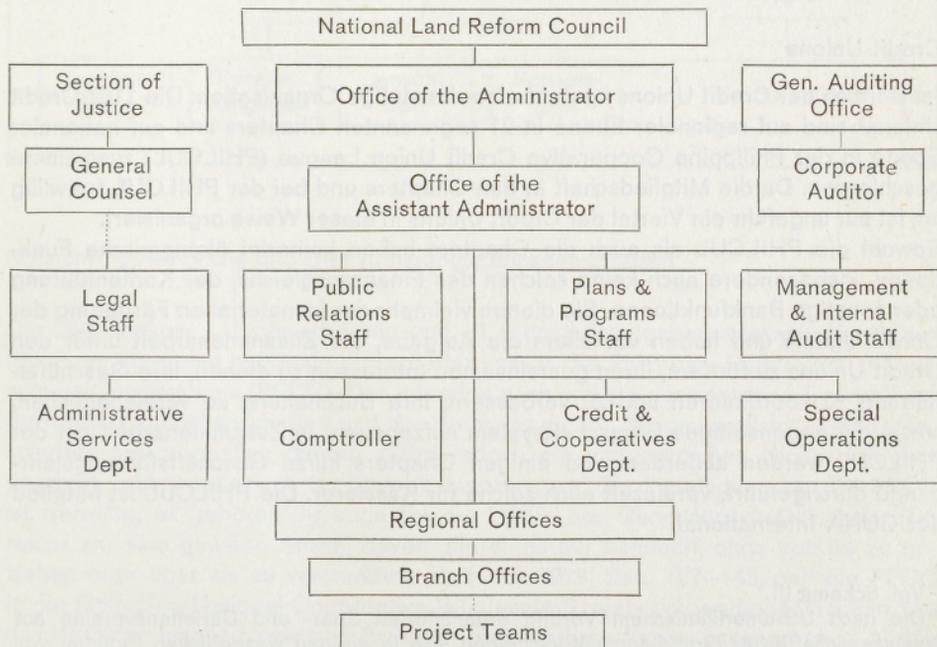
Aufgabenstellung der ACA umfaßt im landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Bereich die Finanzierung, Prüfung und allgemeine Überwachung und Koordinierung der FaCoMas und ihrer regionalen und nationalen Zentralorganisationen. In immer stärkerem Maße schaltet sich die ACA – bedingt teils durch das offensichtliche Versagen der genossenschaftlichen Zentralorganisationen, teils durch deren Zweckentfremdung – auch in die Beschaffung und Vermarktung für die FaCoMas ein.

Neben dem umfangreichen Zentralbüro in Manila unterhält die ACA 9 Regionalbüros und 50 Zweigstellen⁶. Die Regionalbüros dienen der Verbindung zwischen Zentralbüro und Zweigstellen und der Überwachung letzterer. Die eigentliche Tätigkeit der Kreditvergabe und -einziehung, der Überwachung der FaCoMas sowie der Verbindung mit den individuellen Landwirten wird von den Zweigstellen durchgeführt. Organisatorisch gesehen unter den Zweigstellen der ACA befinden sich die Land Reform Project Teams (LRPT), die unter der Leitung eines Vertreters der Land Authority stehen und dem unter anderem je ein Vertreter der ACA und der APC angehören. Die LRPT werden sowohl den FaCoMas als auch dem individuellen Landwirt gegenüber tätig.

Die Aufgabenstellung der Agricultural Productivity Commission (APC) ist demgegenüber erzieherischer und ideeller Art. Im wesentlichen hat sie unter der Land-

Schema II

Organogramm der Agricultural Credit Administration



Quelle: ACA, Annual Report FY 1965–66.

⁶ Vgl. Schema II.

bevölkerung für den Genossenschaftsgedanken zu werben, bei der Gründung l.d.w. Genossenschaften organisatorische und juristische Starthilfe zu geben und bei der Mitglie­dererziehung mitzuwirken.

Von der Vielzahl sonstiger Behörden und Dienststellen, die direkt oder indirekt Befugnisse im landwirtschaftlichen Genossenschaftsbereich ausüben oder ausüben können, sei hier nur noch die Securities and Exchange Commission (SEC) erwähnt, die in etwa die Funktion eines Registergerichts erfüllt und für die Registrierung von Gesellschaften und Vereinigungen aller Art zuständig ist. Auch die FaCoMas müssen bei der SEC und nicht bei der ACA registriert werden.

Der nicht-landwirtschaftliche Genossenschaftsbereich⁷

Unter der Negativdefinition der nicht-landwirtschaftlichen Genossenschaften (n-l.d.w. Gen.) werden in den Philippinen Credit Unions⁸, Konsum-, gewerbliche, Dienstleistungs- und einige sonstige Genossenschaften zusammengefaßt.

Der genossenschaftlich-private Sektor

Das vertikale Organisationssystem der verschiedenen n-l.d.w. Genossenschaftsarten im privaten Sektor ist sowohl in bezug auf die Intensität als auch die Struktur unterschiedlich ausgebildet.

Credit Unions

Im Bereich der Credit Unions besteht eine dreistufige Organisation. Die 1162 Credit Unions⁹ sind auf regionaler Ebene in 21 sogenannten Chapters und auf nationaler Ebene in der Philippine Cooperative Credit Union League (PHILCUL) zusammengeschlossen. Da die Mitgliedschaft in den Chapters und bei der PHILCUL freiwillig ist, ist nur ungefähr ein Viertel der Credit Unions in dieser Weise organisiert.

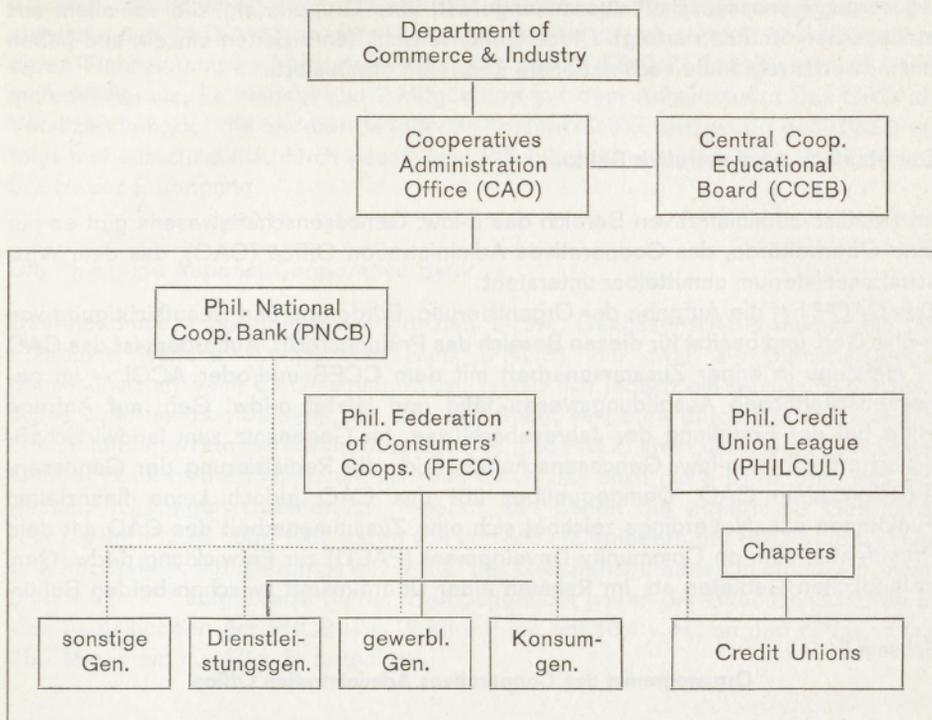
Sowohl die PHILCUL als auch die Chapters haben keinerlei ökonomische Funktionen, insbesondere auch keine solchen des Finanzausgleichs, der Kontenführung oder sonstige Bankfunktionen. Sie dienen vielmehr der immateriellen Förderung der Credit Unions und haben vor allem die Aufgabe, die Zusammenarbeit unter den Credit Unions zu fördern, ihren gemeinsamen Interessen zu dienen, ihre Geschäftsführung zu koordinieren und zu verbessern, ihre Buchhaltung zu vereinheitlichen, sowie ein gegenseitiges Bürgschaftssystem aufzubauen. In Zusammenarbeit mit der PHILCUL werden außerdem von einigen Chapters kurze Geschäftsführungslehrgänge durchgeführt, vereinzelt auch solche für Kassierer. Die PHILCUL ist Mitglied der CUNA International.

⁷ Vgl. Schema III.

⁸ Die nach US-amerikanischem Vorbild organisierten Spar- und Darlehensvereine auf genossenschaftlicher Grundlage unterscheiden sich in einigen wesentlichen Punkten von Kreditgenossenschaften, wie sie im Deutschen verstanden werden; daher wird hier die Bezeichnung Credit Union beibehalten.

⁹ Nur tätige per 30. 6. 1967, nach Cooperatives Administration Office: 21st Annual Report, Fiscal Year 1966–1967.

Schema III

Organogramm des nicht-landwirtschaftlichen Genossenschaftsbereichs**Konsum-, gewerbliche und Dienstleistungsgenossenschaften**

Die 264 Konsum-, 41 gewerblichen und 14 Dienstleistungsgenossenschaften¹⁰ verfügen nur über eine nationale Wirtschaftszentrale, die Philippine Federation of Consumers Cooperatives (PFCC). Der Intention nach soll sie der zentralen Beschaffung für Konsumgenossenschaften und der Vermarktung für die gewerblichen Genossenschaften gleichermaßen dienen, tätig jedoch ein umfangreiches Nichtmitgliedergeschäft, insbesondere in (zollfreien) Importwaren. Die Beteiligung an der PFCC ist freiwillig, es gehören ihr ungefähr die Hälfte der Genossenschaften ihres Bereichs an, eine gewisse Anzahl davon allerdings nur nominell, ohne von ihr zu beziehen oder über sie zu vermarkten. Nach RA 2023, Sec. 127–143, soll die PFCC in die Philippine National Cooperative Wholesale Society umgegründet werden, die das Verbindungsglied zwischen Erzeuger- und Verbrauchergenossenschaften bilden soll.

¹⁰ Nur tätige per 30. 6. 1967, nach ebenda.

Sonstige nicht-landwirtschaftliche Genossenschaften

In der Gruppe der 8 sonstigen Genossenschaften¹¹ sind unter anderem Wohnungsbau-, Transport- und Erziehungsgenossenschaften sowie eigenartigerweise eine Bewässerungsgenossenschaft zusammengefaßt, eine Gruppierung, die vor allem aus statistischen Gründen erfolgt. Diese Genossenschaften arbeiten einzeln und haben bisher weder regionale noch nationale Zentralen organisiert.

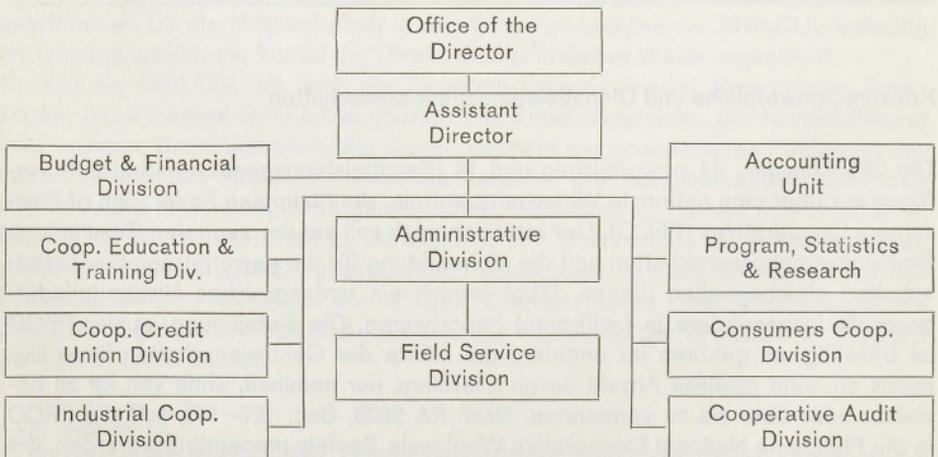
Der staatlich-administrative Sektor

Im staatlich-administrativen Bereich des n-lw. Genossenschaftswesens gibt es nur eine Oberbehörde, das Cooperatives Administration Office (CAO), das dem Wirtschaftsministerium unmittelbar untersteht.

Das CAO¹² hat die Aufgabe der Organisation, Förderung und Beaufsichtigung von n-lw. Gen. und besitzt für diesen Bereich das Prüfungsrecht. Außerdem ist das CAO – meistens in enger Zusammenarbeit mit dem CCEB und/oder ACCI – im genossenschaftlichen Ausbildungswesen tätig und leistet n-lw. Gen. auf Anfrage Hilfe bei der Erstellung der Jahresabschlüsse. Im Gegensatz zum landwirtschaftlichen erfolgt im n-lw. Genossenschaftsbereich die Registrierung der Genossenschaften beim CAO. Demgegenüber übt das CAO jedoch keine finanziellen Funktionen aus. Neuerdings zeichnet sich eine Zusammenarbeit des CAO mit dem Presidential Arm on Community Development (PACD) zur Entwicklung n-lw. Gen. in ländlichen Gebieten ab. Im Rahmen einer Übereinkunft zwischen beiden Behör-

Schema IV

Organogramm des Cooperatives Administration Office



Quelle: CAO, 19th Annual Report.

¹¹ Nur tätige per 30. 6. 1967, nach ebenda.

¹² Vgl. Schema IV.

den soll das CAO zu diesem Zweck zirka 3000 PACD-Helfer im Genossenschaftswesen und der PACD zirka 100 Leute der Field Service Division des CAO ausbilden.

Dem CAO faktisch angegliedert ist das Central Cooperative Educational Board (CCEB), das im wesentlichen die gleiche Aufgabenstellung wie die Ausbildungsabteilung des CAO¹³ hat, an deren Veranstaltungen es sich sehr oft beteiligt und zu deren Finanzierung beiträgt. Außerdem gibt das CCEB 2 Zeitschriften¹⁴ und Lehrmaterial heraus. Es besteht aus 7 Mitgliedern mit dem Administrator des CAO als Vorsitzendem, der die anderen Mitglieder ernennt. Die Finanzierung des CCEB erfolgt fast ausschließlich durch gesetzliche Pflichtbeiträge¹⁵ n-I dw. Gen. in Höhe von 5 v. H. der Erübrigung.

Die Philippine National Cooperative Bank

Das nationale Finanzierungsinstitut des n-I dw. Genossenschaftswesens ist die Philippine National Cooperative Bank (PNCB), die zwar als Dienstleistungsgenossenschaft beim CAO registriert ist, tatsächlich jedoch ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen darstellt, an dem der Staat, vertreten durch das CAO, n-I dw. Gen. und die private Wirtschaft beteiligt sind. Die PNCB steht unter der Aufsicht der Central Bank of the Philippines und des CAO, das auch die 5 Direktoren des insgesamt 15köpfigen Direktoriums ernennt, bei denen die eigentliche Geschäftsführung der PNCB liegt. 1967 waren von den 5652 Mitgliedern der PNCB nur 630 Genossenschaften, die allerdings ein Drittel der Geschäftsguthaben in Höhe von etwas über 4 Mio. P¹⁶ aufgebracht hatten. Demgegenüber waren die Genossenschaften an den Ausleihungen der PNCB von 18 Mio. P nur mit 10,4 v. H., an den Einlagen von 15,7 Mio. P mit nur 4,7 v. H. beteiligt¹⁷.

II. Die gesetzlichen Grundlagen

Ein einheitliches Genossenschaftsgesetz gibt es in den Philippinen nicht. Sowohl für den I dw. als auch für den n-I dw. Genossenschaftsbereich gelten eine Mehrzahl verschiedener Gesetze.

Für den I dw. Genossenschaftsbereich bilden RA 821, in der Neufassung durch RA 1285, und der Agricultural Land Reform Code (RA 3844) — insbesondere Kap. V und VI — die gesetzliche Grundlage. Für den n-I dw. Bereich bildet sie der Philippine Non-Agricultural Cooperative Act (RA 2023) in der geänderten Fassung des RA 4367. Daneben haben eine Anzahl älterer Gesetze, wie z. B. das Cooperative Marketing Law (Act 3425) aus dem Jahre 1927, ganz oder teilweise ihre Gültigkeit behalten. Die Folge dieser Vielzahl in den beiden Genossenschaftsbereichen gelten-

¹³ Vgl. Schema IV.

¹⁴ „The Coop“ (14täglich) und „Philippine Cooperative Advocate“ (vierteljährlich).

¹⁵ RA 2023, Sec. 82.

¹⁶ Philippinischer Peso (P) 1,— = 0,9502 DM auf der Basis der New Yorker Notierung vom 31. 10. 1969, nach: Commerzbank AG: Kurstabelle für die hauptsächlichen Währungen der Welt, Ausgabe 1969/70.

¹⁷ Errechnet nach Angaben der PNCB.

der Gesetze ist eine allgemeine Rechtsunsicherheit, vor allem hinsichtlich des genossenschaftlichen Organisationsrechts, die bei dem gegebenen Ausbildungsniveau die Abhängigkeit der Genossenschafter von der staatlichen Verwaltung nicht unwesentlich verstärkt.

RA 821 und 3844 enthalten nur wenige organisationsrechtliche Vorschriften für Genossenschaften; sie regeln vorzugsweise die Organisation und die Rechte und Pflichten der ACA sowie die Kreditvergabe an die Landwirtschaft. Die wichtigsten Rechte der ACA bestehen darin, die l.d.w. Genossenschaften jederzeit prüfen zu können¹⁸ und unter bestimmten Umständen einzelne oder alle Organe einer Genossenschaft abzusetzen und Neuwahlen durchführen zu lassen¹⁹.

Demgegenüber stellt RA 2023 ein Organisationsgesetz dar, das allerdings auch das CAO begründet und seine Rechte und Pflichten definiert. Eine n-l.d.w. Gen. muß eine Mindestzahl von 15 Mitgliedern haben²⁰, ihr Grundkapital ist entweder bei Gründung festzusetzen (stock cooperative), oder es ist entsprechend der Summe der Mitgliederguthaben variabel²¹. Die Haftpflicht kann unbeschränkt oder beschränkt sein, bei Zentralgenossenschaften nur letzteres²². Der Zusammenschluß zu n-l.d.w. Gen. ist nur Verbrauchern und Produzenten erlaubt, Händlern ist er verboten²³. Alle n-l.d.w. Gen. müssen beim CAO registriert werden²⁴, haben ihm gegenüber Offenlegungspflicht²⁵ und sollen mindestens jährlich vom CAO oder auf seine Veranlassung hin geprüft werden²⁶. Der Geschäftsanteil des einzelnen Mitgliedes darf ohne schriftliche Ausnahmegenehmigung des CAO P 5000,— oder 20 v. H. aller Geschäftsanteile nicht übersteigen; Genossenschaften, Regierungsbehörden oder sonstige Regierungsstellen sind von dieser Vorschrift ausgenommen²⁷. N-l.d.w. Gen., deren Reinvermögen P 500 000,— nicht übersteigt, sind von allen Steuern und Regierungsabgaben befreit²⁸.

III. Der Entwicklungsstand²⁹

Historischer Überblick

Wie in vielen anderen Ländern³⁰ gibt es auch in den Philippinen traditionelle Formen gegenseitiger Hilfe innerhalb bestimmter sozialer oder lokaler Gruppen (Palusong,

¹⁸ RA 3844, Sec. 113.

¹⁹ RA 821, Sec. 18.

²⁰ RA 2023, Sec. 12.

²¹ RA 2023, Sec. 69, 73.

²² RA 2023, Sec. 14.

²³ RA 2023, Sec. 12.

²⁴ RA 2023, Sec. 4, 9, 14.

²⁵ RA 2023, Sec. 50.

²⁶ RA 2023, Sec. 86.

²⁷ RA 2023, Sec. 70.

²⁸ RA 2023, Sec. 66.

²⁹ Die Berichte über das Genossenschaftswesen werden von der ACA bzw. dem CAO erstellt. Das Rechnungsjahr staatlicher Stellen läuft vom 1. 7. bis 30. 6., das Geschäftsjahr der Genossenschaften entspricht dem Kalenderjahr. Daten über das Genossenschaftswesen werden daher, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Verspätungen veröffentlicht.

³⁰ So z. B. in Mexico die Ejidos, in Madagaskar die Fokonolona und in Chile die Minga oder Mingaco.

Bayani, Bayanihan). Diese Gemeinschaftsformen waren jedoch weder institutionalisiert noch legalisiert, sondern formten sich ad hoc nach Gewohnheitsrecht oder Überlieferung.

Der erste Versuch, in den Philippinen Genossenschaften im modernen Sinne einzuführen, fand 1907 statt, kam aber über das politische Stadium nicht hinaus. 1915 wurde das erste philippinische Genossenschaftsgesetz verabschiedet, das allerdings nur die Gründung und Organisation von ldw. Kreditgenossenschaften beinhaltete und dem 1916 die erste Gründung einer solchen Genossenschaft folgte. Den auftretenden Entwicklungsschwierigkeiten versuchte man staatlicherseits durch gesetzgeberische Maßnahmen zu begegnen, so daß bis 1963 zirka ein Dutzend weiterer Gesetze auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens erlassen wurde³¹. Über die wirtschaftliche Entwicklung der Genossenschaften sind Daten kaum greifbar. 1939/40 bestanden 571 ldw. Kreditgenossenschaften, von denen aber ein großer Teil inaktiv war, 160 ldw. Absatzgenossenschaften mit zirka 5000 Mitgliedern, 48 Konsumgenossenschaften und eine Anzahl von Credit Unions³². Die ersten gewerblichen und Dienstleistungsgenossenschaften wurden erst 1962 gegründet. Teilweise durch Versagen der staatlichen Verwaltung kam es vor allem im ldw. Bereich immer wieder zu erheblichen Rückschlägen, so daß 1952/53 nur noch 22 FaCoMas mit 6643 Mitgliedern bestanden³³.

Der landwirtschaftliche Genossenschaftsbereich

Seit Inkrafttreten von RA 821 haben die FaCoMas quantitativ eine ständige Aufwärtsentwicklung erfahren, so daß zum 31. 12. 1967 714 FaCoMas mit 363 100 Mitgliedern bestanden³⁴. Da die ACCFA vor allem um die Gründung neuer, nicht aber um die Stabilisierung der bestehenden FaCoMas bemüht war, gerieten viele von ihnen in Schwierigkeiten und mußten bzw. müssen von der ACA, die die ACCFA 1963 ablöste, reaktiviert werden. Von den 714 FaCoMas waren nur 326 voll tätig, 66 beschränkt tätig und 322 inaktiv³⁵. 110 FaCoMas waren nicht der ACA angeschlossen³⁶.

Die tätigen FaCoMas und ihr Mitgliederbestand verteilten sich wie folgt auf die einzelnen Tätigkeitsbereiche³⁷:

³¹ U. a. Act 2566 (1915), 2818 (1919), 3425 (1927); C. A. 116 (1936), 565 (1940), 715 (1945); RA 720 (1952), 821 (1952), 1285 (1954), 2023 (1957), 3844 (1963).

³² CAO: 17th Annual Report, FY 1962–1963, S. 6, und B. Loveridge, *The Co-operative Movement in the Philippines*, in: *Year Book of Agricultural Co-operation 1965*, Oxford 1965, S. 174.

³³ T. E. Malasig: *Statements on the Current Situation of the Agricultural Cooperative Movement and on Activities in the Field of Cooperative Marketing in the Philippines*, unveröff. Manuskript, Manila um 1966, S. 1.

³⁴ Angaben der APC.

³⁵ Ebenda.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Ebenda.

Tätigkeitsbereich	FaCoMas	Mitgliederbestand (in 1000)
Reis und Mais	108	111,6
Tabak	153	51,4
Vieh und Geflügel	24	1,6
Kokosnüsse	13	1,2
Zucker	16	5,8
Fische	1	0,03
Bewässerung	4	1,6
Sonstige	7	1,7
Insgesamt	326	174,9

Bezogen auf die ländliche Bevölkerung ergibt sich für die FaCoMas insgesamt eine genossenschaftliche Durchdringung von 1,9 v. H., bezogen auf die Zahl der I.d.w. Betriebe eine solche von 16,8 v. H.; für die tätigen FaCoMas lauten die entsprechenden Kennziffern 0,9 v. H. und 8,1 v. H.³⁸.

Die Umsätze der FaCoMas wurden nicht veröffentlicht. Es ist lediglich bekannt, daß 13 FaCoMas Kunstdünger und andere I.d.w. Betriebsmittel in Höhe von P 9,3 Mio. importierten³⁹.

Die FaCoMas sind in die Kreditprogramme der ACA eingeschaltet, indem sie bei der Vergabe von Warenkrediten mitwirken und in der Regel die zur Kreditrückzahlung dienenden Agrarprodukte der Farmer aufnehmen. 1965/66 wurden den Farmern 31 575 Produktionskredite in Höhe von P 9,1 Mio. und 3752 Warenkredite von P 4,5 Mio. gewährt⁴⁰. Dazu kommen noch Kredite im Rahmen bestimmter Sonderprogramme, wie z. B. des Rice Production Crash Program und des Rice and Corn Production Program. Demgegenüber erhielten die FaCoMas selbst nur 4 Kredite für Vermarktungsaufgaben im Gesamtbetrag von P 345 000,— und einen Anlagekredit von P 22 500,—⁴¹.

Der nicht-landwirtschaftliche Genossenschaftsbereich

Von den insgesamt 3581 n-I.d.w. Gen., die zum 30. 6. 1967 beim CAO registriert waren, wurden nur 1489 als tätig angegeben⁴², während 2092 sich in Auflösung befanden oder inaktiv geworden waren⁴³. Die berichtenden Genossenschaften hatten insgesamt 179 753 Mitglieder, was einer genossenschaftlichen Durchdringung der Be-

³⁸ Errechnet nach Angaben in: Bureau of the Census and Statistics: Statistical Handbook of the Philippines 1965, Manila o. J. (1965); dass.: Census of the Philippines 1960, Agriculture, Vol. II, Summary Report, Manila o. J. (1965), S. 4 und Angaben der APC. Die Bevölkerungs- und Betriebszahlen gelten für 1960.

³⁹ ACA: Annual Report FY 1965/66, S. 46.

⁴⁰ Ebenda, S. 27.

⁴¹ Ebenda, S. 30.

⁴² Von den tätigen nichtlandwirtschaftlichen Genossenschaften berichteten dem CAO zum 31. 12. 1966 951 Gen., deren Angaben die Grundlage für die Angaben des CAO bilden.

⁴³ Hier und im folgenden wurden, sofern nicht anders angegeben, die Daten entnommen bzw. zusammengestellt und errechnet nach Angaben in: CAO: 21st Annual Report, FY 1966—1967.

völkerung von 20 Jahren und älter von 1,48 v. H. — mit einer Schwankungsbreite von 0 v. H. (Batanes) bis 7,89 v. H. (Manila) — entspricht.

Mitglieder und genossenschaftliche Durchdringung verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Genossenschaftsarten⁴⁴:

Genossenschaftsart	Mitglieder	Durchdringung
Credit Unions	144 078	1,19
Konsumgenossenschaften	33 002	0,27
Gewerbliche Genossenschaften	2 200	0,02
Dienstleistungsgenossenschaften	274	—
Wohnungsbaugenossenschaften	199	—
n-lw. Gen. insgesamt	179 753	1,48

Der relativ niedrige durchschnittliche Mitgliederbestand je Genossenschaft von 189 erklärt sich u. a. daraus, daß der Tätigkeitsbereich vieler n-lw. Gen. auf einen Betrieb, eine Behörde, eine kleine Gewerkschaft usw. beschränkt ist.

Credit Unions

Die Credit Unions vereinen hinsichtlich Zahl, Mitgliederbestand und Zuwachsrate zirka 80 v. H. des n-lw. Genossenschaftsbereichs der Philippinen auf sich. Zum Jahresende 1966 berichteten 817 Credit Unions, die sich auf 53 der insgesamt 65 Provinzen der Philippinen verteilten. Die wichtigsten Daten über den Umfang der wirtschaftlichen Tätigkeit der Credit Unions ergeben sich aus der nachstehenden Zusammenstellung:

	CU insgesamt	je CU ⁴⁵	je Mitglied
Mitglieder	144 078	176	—
Beschäftigte	771	—	—
Kreditvergabe	P 57 416 961,—	P 70 278,—	P 398,52
Zahl der Kredite	181 588	222	1,26
Spareinlagen	P 6 515 238,—	P 7 974,—	P 45,19
Termineinlagen	P 27 068 414,—	P 33 132,—	P 187,87
Verbindlichkeiten	P 3 707 290,—	P 4 538,—	P 25,73
Erübrigung ⁴⁶	P 2 453 009,—	P 3 002,—	P 17,04
Rückvergütung	P 506 897,—	P 619,—	P 3,52

Von dem Gesamtbetrag der gewährten Kredite in Höhe von P 57,4 Mio. standen zum Jahresende 1966 P 26,5 Mio. aus. Der durchschnittliche Kreditbetrag von P 316,19 ist zwar gering, zeigt aber bei allem Vorbehalt hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit Angaben der Vorjahre eine steigende Tendenz (1964 P 294,35). Nach dem Verwendungszweck gliederten sich die gewährten Kredite wie folgt:

⁴⁴ Zusammengestellt und errechnet nach den in Anm. 38 und 43 genannten Quellen.

⁴⁵ Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Mitgliederbestand der Credit Unions sehr unterschiedlich ist, bei einem Durchschnitt von 176 schwankt er zwischen ungefähr 30 und 2500.

⁴⁶ Nach Abzug eines Verlustes in Höhe von P 1859,—.

Verwendungszweck	Betrag in P 1000,—	v. H.
Krankheit	5 822,5	10,1
Erziehung	11 185,5	19,5
Gewerbe	6 185,3	10,8
Hausreparatur	10 100,7	17,6
Grundstückkauf	4 756,1	8,3
Entschuldung	6 104,4	10,6
Sonstige	13 262,4	23,1
Insgesamt	57 416,9	100,0

Zum überwiegenden Teil wurden also die Kredite für Konsumtivzwecke verwandt, die Produktivkredite⁴⁷ machten dagegen 38,6 v. H. der gesamten Kreditsumme aus, nahmen aber zum ersten Mal seit einigen Jahren zu.

Die Erübrigung wurde außer für die Rückvergütung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zuführungen zu verschiedenen Rücklagen⁴⁸ und zur Gewährung einer Dividende auf die Termineinlagen von insgesamt P 0,5 Mio. verwandt. Die Betriebskosten der Credit Unions waren mit P 10,05 je gewährtem Kredit und P 0,0318 je ausgeliehenem Peso unverhältnismäßig hoch.

Konsumgenossenschaften

Die Zahl der berichtenden Konsumgenossenschaften (KGn) wird in den vorliegenden Berichten nicht ausgewiesen, doch läßt sie sich ziemlich genau auf 105 bis 110 schätzen, die sich auf 35 Provinzen verteilten. Ihre Wirtschaftsdaten für 1966 lauten:

	KGn insgesamt	je Mitglied
Mitglieder	33 002	—
Beschäftigte	631	—
Gesamtumsatz	P 18 308 223,—	P 554,76
Betriebskosten	P 1 555 200,—	P 47,12
Investitionen	P 109 771,—	P 3,36
Aktiva	P 5 467 748,—	P 165,67
Verbindlichkeiten ⁴⁹	P 3 359 306,—	P 101,79
Erübrigung	P 743 709,—	P 22,53
Rückvergütung	P 297 208,—	P 9,01

Für die berichtenden KGn ergibt sich ein durchschnittlicher Umsatz von P 165 000,— bis P 175 000,—; berücksichtigt man allerdings, daß in der Regel die zehn umsatzstärksten KGn etwas über die Hälfte des Gesamtumsatzes auf sich vereinen, so ergibt sich für die restlichen KGn ein durchschnittlicher Umsatz von nur zirka P 90 000,—.

Der Anteil des Nichtmitgliedergeschäftes am Umsatz wurde für 1966 nicht mehr angegeben; nach den Erfahrungen der Vorjahre kann er auf durchschnittlich 20 v. H.

⁴⁷ Darunter sind die Kredite für Erziehung, Gewerbe und Grundstückkauf zusammengefaßt.

⁴⁸ RA 2023, Sec. 81—84.

⁴⁹ Einschließlich Rücklagen.

bis 30 v. H. geschätzt werden, wobei einige KGn ein Nichtmitgliedergeschäft bis zur gesetzlichen Höchstgrenze von 50 v. H. betreiben. Unter Berücksichtigung des geschätzten Nichtmitgliedergeschäftes ergibt sich für das Mitgliedergeschäft ein durchschnittlicher Rückvergütungssatz von 2,0 v. H. bis 2,3 v. H.

Jede KGn betreibt im allgemeinen nur eine Verkaufsstelle. Die zentrale Geschäftsanstalt der KGn, die Philippine Federation of Consumers Cooperatives (PFCC), tätigte 1966 einen direkten Umsatz von P 0,6 Mio. und einen Agenturumsatz von P 1,9 Mio. Von dem direkten Umsatz entfielen P 7982,— auf das Nichtmitgliedergeschäft, sein Anteil am Agenturumsatz wurde nicht ausgewiesen, doch dürfte er erfahrungsgemäß erheblich gewesen sein. Bei einem Vergleich des Beschaffungsumsatzes der KGn in Höhe von P 16,3 Mio. mit dem direkten Mitgliederumsatzes der PFCC von P 0,6 Mio. ergibt sich, daß im Durchschnitt nur 3,9 v. H. der konsumgenossenschaftlichen Beschaffungen mit der PFCC getätigt wurden. Zu zirka 90 v. H. handelt es sich dabei um Importwaren, da die PFCC bei der Einfuhr Zollfreiheit genießt. Da die Importwaren im allgemeinen Güter des gehobenen Bedarfs sind, besteht in den KGn keine Nachfrage nach ihnen.

Von der Erübrigung der PFCC in Höhe von P 41 458,— wurden P 15 333,— als Rückvergütung und P 7369,— als Dividende ausgeschüttet.

Gewerbliche Genossenschaften

Die gewerblichen Genossenschaften (gew. Gen.) werden vor allem von Schuhmachern, Webern, Töpfern und Mattenwebern gebildet. Von den am 30. 6. 1967 tätigen 34 gewerblichen Genossenschaften berichteten zum Jahresabschluß 1966 nur 19, die sich auf 7 Provinzen verteilten. Wie die nachstehende Zusammenstellung zeigt, gehören die gewerblichen Genossenschaften in bezug auf den Mitgliederbestand zwar zu den kleinsten n-ldw. Gen., sind aber bei weitem die umsatzstärksten dieses Bereichs.

	gew. Gen. insges.	je gew. Gen.	je Mitglied
Mitglieder	2200	116	—
Beschäftigte	1452	76	—
Gesamtumsatz	P 13 345 290,—	P 702 380,—	P 6066,—
Betriebskosten	P 1 914 681,—	P 100 770,—	P 870,32
Investitionen	P 31 970,—	P 1 683,—	P 14,56
Aktiva	P 17 601 818,—	P 926 420,—	P 8000,82
Verbindlichkeiten	P 13 105 626,—	P 689 330,—	P 5957,10
Erübrigung ⁵⁰	—P 567 730,—	—P 29 881,—	—P 258,06
Rückvergütung ⁵¹	P 112 767,—	P 7 511,—	P 51,25

Dienstleistungsgenossenschaften

Die Gruppe der Dienstleistungsgenossenschaften (DLGen.) umfaßt Elektrizitäts-, Licht- und Telefon-, Arzneimittel-, Versicherungs-, Jeepneybesitzergenossen-

⁵⁰ Nach Abzug von Verlusten in Höhe von P 824 447,— von vier gewerblichen Genossenschaften.

⁵¹ Nur für die 15 gewerblichen Genossenschaften, die eine Erübrigung erwirtschafteten.

schaften und ähnliches. Von ihnen gibt es in den Philippinen nur wenige. Sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl als auch in bezug auf Mitgliederbestand, Umsatz und Tätigkeitserfolg unterliegen sie starken Schwankungen. Die Zahl der berichtenden DLGen. betrug schätzungsweise 5 bis 9. Der Umfang und Erfolg ihrer Tätigkeit im Jahre 1966 ergibt sich aus den nachstehenden Angaben:

	DLGen. insgesamt	je Mitglied
Mitglieder	274	—
Beschäftigte	11	—
Gesamtumsatz	P 389 282,—	P 1440,50
Betriebskosten	P 117 458,—	P 428,49
Investitionen	P 1 939,—	P 7,08
Aktiva	P 1 279 891,—	P 4692,70
Verbindlichkeiten ⁵²	P 665 335,—	P 2428,20
Erübrigung	—P 1 304,—	—P 4,76

Der Anteil des Nichtmitgliedergeschäftes am Umsatz der DLGen. wurde nicht ausgewiesen und läßt sich auch nicht aus den Angaben der Vorjahre ableiten, da er zwischen unter 1 v. H. bis fast 40 v. H. schwankte.

Sonstige Genossenschaften

Von den sonstigen n-l dw. Genossenschaften berichtete 1966 nur eine der bestehenden drei Wohnungsbaugenossenschaften (WBGen.). Diese WBGen. war 1966 wie folgt tätig:

	WBGen.	je Mitglied
Mitglieder	199	—
Beschäftigte	4	—
Betriebskosten	P 32 663,—	P 164,08
Investitionen	P 53 000,—	P 266,34
Aktiva	P 1 240 920,—	P 6235,70
Verbindlichkeiten ⁵²	P 879 046,—	P 4417,30

Die WBGen. stehen in den Philippinen noch ganz am Anfang ihrer Entwicklung. Sie wurden bisher nicht so sehr vom CAO als vielmehr von den Gewerkschaften, deren Organisation allerdings ebenfalls sehr zersplittert ist, gefördert.

Schlußbemerkung

Das Genossenschaftswesen hat im Rahmen der philippinischen Wirtschaft noch keine große Bedeutung erlangt. Von der in der Philippine Republic Act formulierten Forderung, das Wirtschaftsleben auf eine genossenschaftliche Grundlage zu stellen, um die wirtschaftliche Unabhängigkeit des Volkes zu gewährleisten, den Lebensstandard zu heben und die Volkswirtschaft zu entwickeln, sind die Philippinen noch

⁵² Einschließlich Rücklagen.

weit entfernt. Die staatliche Genossenschaftspolitik hatte stets zum Ziel, der Bevölkerung diese Organisationsform zu oktroyieren — das geschah und geschieht auch in anderen Entwicklungsländern. In den Philippinen wirkt sich jedoch die Vielzahl der in den beiden Genossenschaftsbereichen zuständigen staatlichen Dienststellen, die sich in ihrer Tätigkeit oft behindern oder gar neutralisieren, hinderlich aus. Die häufig einander ablösenden staatlichen Konzeptionen über den Aufbau und die Tätigkeit von Genossenschaften in Verbindung mit mangelnder fachlicher Qualifikation und verbreiteter Korruption haben immer wieder zu erheblichen Rückschlägen, teilweise bis zum fast völligen Zusammenbruch einzelner Genossenschaftssparten, geführt und in der Bevölkerung ein beträchtliches Mißtrauen gegen die in der Regel staatlich initiierten Genossenschaften wachgerufen.

Ebenso wirkt sich der falsch verstandene Ehrgeiz der ACA — früher der ACCFA — und des CAO aus, die Gründung möglichst vieler neuer Genossenschaften zu veranlassen, worüber notwendigerweise die sachgerechte und pünktliche Prüfung der bereits bestehenden vernachlässigt wird. Bei dem allgemein gegebenen, niedrigen Ausbildungsniveau, vor allem im wirtschaftlichen Bereich, kann eine sachkundige Geschäftsführung von den Genossenschaftern nicht immer erwartet werden. Viele Fehler könnten durch eine rechtzeitige Prüfung und Beratung der Genossenschaft ohne schwerwiegende Folgen korrigiert werden. Da die zuständigen Dienststellen weder quantitativ noch qualitativ hinreichend ausgestattet sind, wird jedoch nur ein kleiner Teil der Genossenschaften pro Jahr geprüft; es gibt Genossenschaften, die während mehrerer Jahre, einige, die länger als ein Jahrzehnt nicht geprüft worden sind. Während das CAO nur nach formalen Gesichtspunkten Prüfungen durchführt, ist die ACA vor einigen Jahren erfreulicherweise zur auch materiellen Prüfung der ihr angeschlossenen FaCoMas übergegangen.

Auf die Leistungsfähigkeit der Genossenschaften nachteilig wirkt sich das vollständige Fehlen effizienter zentraler Wirtschaftsorganisationen sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene aus. In gewissen Grenzen bilden hier die äußerst zersplitterte Landesnatur der Philippinen — sie bestehen aus über 7000 Inseln — sowie die schlechten Verkehrsverbindungen und Kommunikationsmittel⁵³ ein Hindernis, doch bieten sie keine hinreichende Begründung für das Fehlen wenigstens regionaler genossenschaftlicher Wirtschaftszentralen, die im Wege der Funktionsübernahme die Primärgenossenschaften ihrer Region und ihrer Sparte wirtschaftlich fördern, zumal mindestens für den n-ldw. Genossenschaftsbereich die gesetzlichen Voraussetzungen⁵⁴ dazu gegeben sind.

Nur der dem Filipino offenbar angeborene Kooperativnexus zusammen mit Kreditanreizen und Steuerprivilegien⁵⁵ macht es erklärlich, daß in den Philippinen nicht nur Genossenschaften noch bestehen, sondern daß sie sogar eine für die gegebenen Umstände teilweise erstaunliche Entwicklung verzeichnen können.

⁵³ Neben schlechten technischen Kommunikationsmitteln bestehen in den Philippinen auch Kommunikationsschwierigkeiten sprachlicher Art.

⁵⁴ RA 2023, Chapter XVI, insbesondere Sec. 130 ff.

⁵⁵ Andererseits führen gerade die Steuerprivilegien dazu, daß nur ihretwegen Genossenschaften gegründet werden, denen alle notwendigen wirtschaftlichen Voraussetzungen fehlen.